

## Beitragsordnung des SV Oberiflingen e. V. (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Neu festgesetzte Beträge werden erstmalig am Fälligkeitstag (siehe § 3) des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beiträge gültig ab 01. Januar 2019:

Kategorie	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	25,-- €
Junge Erwachsene ab 18 Jahre	30,-- €
Erwachsene ab 21 Jahre	40,-- €
Senioren ab 65 Jahre	15,-- €
Familien (Kinder bis 18 Jahre eingeschlossen)	85,-- €

Altersangaben: Mitglied erreicht Mitgliedskategorie ab dem Jahr, in welchem das angegebene "ab" Alter erreicht wird (z. B. Jahr des 18. Geburtstags)

1. Für die Beitragshöhe ist in Bezug auf das Alter die am Jahresende geltende Mitgliederkategorie maßgebend, ansonsten ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen, die nicht vom Alter oder einer Vereinsehrung abhängig sind müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge und Kategorien und der vorliegenden Angaben zum Mitglied.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere wenn sich dadurch die Mitgliedskategorie ändert. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportverbände, denen der SV Oberiflingen zugehörig ist, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom WLSB festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird ab 01. Februar 2014 durch SEPA-Lastschriftmandat zum 10. April eines jeden Jahres vom Zahlungskonto / Girokonto abgebucht. Die dazugehörige Gläubiger Identifikationsnummer des SV Oberiflingen e. V. lautet: DE45ZZZ00000321490. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins:

Volksbank Dornstetten  
**BLZ** 642 624 08  
**Konto-Nr.** 65 315 006  
**IBAN** DE57 6426 2408 0065 3150 06  
**BIC** (Volksbank Dornstetten eG) GENODES1VDS

8. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig für die Monate ab dem Eintrittsmonat (Monat, in dem der Antrag auf Vereinseintritt gestellt wurde) fällig.

#### **§ 4 Gebühren**

Für zusätzliche Sport- und Bildungsangebote oder durch die Inanspruchnahme bezahlter Trainer oder spezieller Einrichtungen können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

#### **§ 5 Beitragsabwicklung**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung (gemäß Satzung) erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).  
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 sofort wirksam.

Oberflingen, 15. März 2019

